

Der Präsident hält dieß auch für den richtigen Grundsatz, daß in den genannten Fällen die Kosten vom Staate getragen würden.

Referent: Ich kann mich nicht überzeugen, daß Revisionen nothwendig sein sollen. Die Steuerquanta, welche von dem Einzelnen sowohl, als von den Communen in Gesammtheit gegeben werden, sind seit 1628 bestimmt, es liegt darüber keine Ungewißheit vor, und nur da, wo ein Grundstück lange unbesteuert war, fand man dieß erst später; es wurden Revisionen angeordnet und es ergab sich, daß auf einmal ein Deficit entstand; um dieses zu decken, wurden die Steuern jenes steuerfreien Grundstückes auf die übrigen Grundstücke übertragen, wodurch die Lasten sich unendlich vermehrten, und da sie die Steuern nicht mehr tragen konnten, erhielt ein Steuerrevisor den Auftrag, die Sache zu untersuchen. Dieser legte nun auf die übrigen die Steuerquanta des Fehlenden mit, und auf diese Weise wurde die Last übertragen. Wenn Revisionen fortgestellt werden sollen, so kann ich sie deshalb nicht für zweckmäßig ansehen, weil bei der künftigen Besteuerung auf die frühere Besteuerung nicht Rücksicht genommen werden kann. Die künftige Regulirung der Steuern geschieht entweder durch die Ertragsfähigkeit des Bodens, oder so, daß der Boden ausgemessen und bonitirt wird, und darnach schätzt man, was jeder für einen Ertrag gewährt. Soll nun dieses geschehen, so kann keine Rücksicht darauf genommen werden, was früher diese Grundstücke gegeben haben. Ich sehe nicht ein, wo diese Steuerrevisionen enden sollen, die Steuerrevisionen legen die Steuerquanta auf andere Grundstücke, oder ziehen die Schocke auf, und wohin soll das führen, man wollte denn die alten Cataster der neuen Besteuerung wieder zu Grunde legen. Was die Differenzen betrifft, welche sich unter den einzelnen Communen darstellen, so zeigt sich, wenn man die Summe betrachtet, welche eine Revision beträgt, daß das Object der Beschwerde noch nicht so viel ausmacht, als die Zinsen jenes Capitals, welches zur Revision nöthig ist. Ich sehe den Fall, einer giebt 6 Schocke mehr als ein anderer und sagt nun: Wie kommt dieß, mein Grundstück ist doch kleiner als deines; er trägt auf Revision an, der Revisor kommt, er findet, daß mehrere Dis-membrationsfälle vorliegen, und zeigt nun an, daß die Revision sich über den ganzen Ort erstrecken müsse. Daher die großen Kosten und die Beschwerden über die Steuerrevisionen. Würden nun diese Kosten den Communen erwachsen, so wären sie ganz zwecklos, weil die alten Cataster unmöglich der neuen Besteuerung zu Grunde gelegt werden können, und die Deputation ist hauptsächlich zu ihrem Antrag dadurch bewogen worden, weil außer der Zwecklosigkeit der Steuerrevisionen auch noch die Beschwerden der Communen über die Kosten kommen. Sollte von Seite der Staatsregierung erklärt werden, daß künftig die Kosten der Steuerrevisionen aus der Staatskasse getragen werden,

so fielen wohl jeder Grund der Beschwerde weg. Wenn der Abg. Sachße sagt, daß das Gesetz von 1827 bestimme, die Kosten würden von denjenigen getragen werden, welche darauf angetragen haben, so ist das wahr, das ist aber nur ein Theil der Kosten, und ein anderer Theil bleibt immer nur auf den Schultern derjenigen liegen, welche die Revision erleiden.

Abg. Sachße: Was die letzte Bemerkung betrifft, so erinnere ich, daß das Gesetz ganz anders lautet; denn die Kosten müssen lediglich aus der Staatskasse getragen werden, wenn nicht die Steuerrevisionen durch die Parteien hervorgerufen würden. Ferner hätte der Referent Recht, wenn die Revisionen fortbeständen, wie sie früher bestanden haben, wo die Kosten allerdings so viel betragen; allein solche Revisionen werden nicht mehr statt finden, sondern nur die, welche nöthig erscheinen, so lange das neue Steuersystem noch nicht vorliegt; denn jetzt ist der status quo von 1830 angenommen; allein dieser ist oft irrig; die Interessenten behaupten, es sei ein anderer, und die Einnehmer und Ortscommunen können nicht immer genügende Auskunft darüber geben. Uebrigens werden die Revisionen von den Behörden nicht immer aus eigener Bewegung angeordnet, sondern werden öfter von den theilhaftigen Gemeinden verlangt. Nach meiner Wahrnehmung kann ich versichern, daß Steuerrevisionen so selten als möglich angeordnet wurden, und ich kann auch den Fall anführen, wo ein Steuerrevisor bei einer Revision seinen Auftrag überschritt, wo aber auf der Stelle gegen ihn eingeschritten wurde. Ich halte es doch immer unbedenklich, es bei dem zu belassen, was die Verordnung sagt.

Der Präsident: Das Geschäft der Steuerrevision wurde auch wohl öfter durch den Mißbrauch kostspielig, welcher dabei eintrat; aber jetzt kann dieser nicht mehr stattfinden, und ich sehe auch nicht ein, wie man die Sache anders annehmen soll, als wie in der Verordnung festgesetzt ist.

(Beschluß folgt.)

Die Nr. 286. d. Bl., S. 2706., Sp. 1. enthaltenen Aeußerungen des Hrn. D. Haase müssen folgendergestalt lauten: „Ich bin in materieller Hinsicht ganz der Ansicht des Secretairs; ich trete aber auch Hinsicht des hier in Sprache kommenden Formellen der Ansicht des Abg. Eisenstuck bei. Wenn vom Referenten das Gegentheil und insonderheit behauptet worden, daß da die Abweisung der Klage habe erfolgen müssen, es auf eins hinauskomme, ob diese Klage schlechterdings oder angebrachtermaßen verworfen worden, weil auch die erste Art der Abweisung immer noch eine neue Klage zulasse, so gebe ich ihm zu bedenken, daß er dann allen bestehenden Unterschied der Klageabweisung aufhebt, und dem Proceßrichter mehr gestattet, als diesem zukommt. In der That, wie die Klageabweisung von dem kath. Consistorio erfolgt ist, kann man sie nach den geltenden Proceßgesetzen nicht vertheidigen. Uebrigens trete ich, abweichend von Eisenstucks Ansicht, dem bei, was Sec. Bergmann am Schluß gesagt: daß es besser sei, nicht auf ein künftiges Gesetz zu verweisen, sondern ohne Weiteres die Rechte der Petentin aufrecht zu erhalten.“